

# RS Vwgh 1997/12/18 97/06/0242

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 18.12.1997

## Index

96/02 Sonstige Angelegenheiten des Straßenbaus

### Norm

BStFG 1996 §7 Abs1;

### Rechtssatz

In der rechtlichen Beurteilung, daß die Benützung des fraglichen Teilstückes einer Bundesautobahn (hier: Rheintal Autobahn A 14 in Hörbranz auf Höhe der Grenzkontrollstelle) durch den Bf mit seinem PKW einer zeitabhängigen Maut iSd § 7 Abs 1 BStFG 1996 unterlag, ist kein Verstoß gegen Art 8a EGV zu erblicken, zumal der Bf die Möglichkeit hatte, auf der Bundesstraße weiterzufahren und so die Grenze mautfrei zu erreichen.

### European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1997:1997060242.X01

### Im RIS seit

07.06.2001

### Zuletzt aktualisiert am

19.08.2009

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)